KREISVERWALTUNG NEUWIED



<u>Bekanntmachung</u>

des Beschlusses und Inkrafttretens der Satzung des Landkreises Neuwied über die Inanspruchnahme der Mittagsverpflegung in den Ganztagsschulen und die Erhebung des Elternanteils an den Verpflegungskosten.

Der Kreistag des Landkreises Neuwied hat in seiner Sitzung am 19.12.2022 aufgrund des § 17 der Landkreisordnung (LKO) für Rheinland-Pfalz i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBI. 1994, 188) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 27.01.2022 (GVBI. S. 21) in Verbindung mit §§ 85, 75 Schulgesetz (SchulG) vom 30.03.2004 (GVBI. 2004, 239) zuletzt geändert durch § 29 des Gesetzes vom 17.12.2020 (GVBI. S. 719), sowie des Kommunalabgabengesetzes (KAG) für Rheinland-Pfalz vom 20.06.1995 (GVBI. 1995, 175) zuletzt geändert durch § 3, § 17 neu gefasst, §§ 18 und 19 aufgehoben und § 20 wird § 18 vom 19.05.2022 (GVBI. S. 207), folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Inhaltsübersicht:

- § 1 Erhebung von Gebühren (Elternanteil)
- § 2 Teilnahme an der Mittagsverpflegung
- § 3 Höhe des Elternanteils
- § 4 Ermäßigungen
- § 5 Inkrafttreten der Ermäßigung
- § 6 Anzeigepflicht bei Wegfall der Berechtigung
- § 7 Verfahren bei Missbrauch
- § 8 Fälligkeit und Abrechnung des Elternanteils
- § 9 Gebührenschuldner
- § 10 Inkrafttreten

Der Landkreis Neuwied stellt für die in seiner Trägerschaft stehenden Ganztagsschulen gemäß § 74 Absatz 3 in Verbindung mit § 75 Absatz 2 Nummer 5 Schulgesetz (SchulG) vom 30. März 2004 als Teil des Sachbedarfes die Mittagsverpflegung während der Unterrichtszeit jeweils montags bis donnerstags bzw. an der Carl-Orff-Schule zusätzlich freitags.

§ 1 Erhebung von Gebühren (Elternanteil)

Für Schülerinnen und Schüler, die eine Ganztagsschule in Trägerschaft des Landkreises Neuwied besuchen, wird eine Kostenbeteiligung an den Verpflegungsaufwendungen nach § 75 Absatz 2 Nr. 5 SchulG nach Maßgabe dieser Satzung (Elternanteil) erhoben.

§ 2 Teilnahme an der Mittagsverpflegung

- (1) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist eine vorherige Anmeldung durch eine sorgeberechtigte Person über ein durch die Kreisverwaltung vorgegebenes, internetbasiertes Bestell- und Abrechnungssystem erforderlich. Hierzu muss durch die sorgeberechtigte Person ein Kundenkonto angelegt werden. Den sorgeberechtigten Personen stehen volljährige Schülerinnen und Schüler sowie Personen oder Einrichtungen, bei denen minderjährige Schülerinnen und Schüler den Lebensmittelpunkt haben, gleich.
- (2) Die Anmeldung zur Mittagsverpflegung bindet für die Dauer von einem Schuljahr und verpflichtet zur regelmäßigen bzw. täglichen Teilnahme. Mit Genehmigung der Schule sind hiervon Ausnahmen möglich. Eine unterjährige Anmeldung ist möglich.

§ 3 Höhe des Elternanteils

- (1) Der Elternanteil an den Verpflegungskosten beträgt für die in Trägerschaft des Landkreises Neuwied stehenden Ganztagsschulen für das Schuljahr 2022/23 3,57 € je Essen.
- (2) Die Gebühr wird jeweils zum Schuljahresanfang entsprechend dem Wert des durch den Arbeitgeber als Sachbezug zur Verfügung gestellten Mittagessens nach § 2 der jeweiligen Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (SvEV) angepasst.

§ 4 Ermäßigungen

(1) Ermäßigung für Empfänger von Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe, Sozialgeld, Wohngeld, Kinderzuschlag oder Asylbewerberleistungen

Für Ganztagsschüler/innen, deren Eltern bzw. Personenberechtigte Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II) bzw. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem SGB XII, Wohngeld, Kinderzuschlag nach § 6a Bundeskindergeldgesetz oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen und deren Antrag auf Leistungen nach § 28 Abs. 6 SGB II durch die hierfür zuständige Stelle bewilligt wurde, wird der Eigenanteil in der Regel unmittelbar durch die bewilligende Stelle an die Kreisverwaltung Neuwied ausgezahlt. Ein Nachweis über die Bewilligung ist der Kreisverwaltung vorzulegen.

(2) Sozialfonds des Landes Rheinland-Pfalz

Für Schülerinnen und Schüler, deren Familien keine Leistungen nach § 4.1 erhalten und sich in einer wirtschaftlich vergleichbaren Notlage befinden, wurde vom Land Rheinland-Pfalz ein Sozialfonds eingerichtet. Ein Härtefall liegt insbesondere dann vor, wenn das Familieneinkommen unterhalb der Grenze der Lernmittelfreiheit liegt. Auf Antrag wird der Elternanteil in diesem Fall auf 1,00 € festgesetzt.

Diese Regelung gilt längstens, solange das Land Rheinland-Pfalz diese Mittel zur Mittagsverpflegung im Rahmen des Sozialfonds zur Verfügung stellt. Der nicht durch die Zuwendung des Landes gedeckte Betrag wird aus Mitteln des Landkreises Neuwied finanziert.

Ein Rechtsanspruch auf die Ermäßigung des Elternanteils besteht nicht.

Anträge auf Ermäßigung des Elternbeitrags sind unter Verwendung der durch die Verwaltung bereitgestellten Formulare an die Kreisverwaltung Neuwied zu stellen. Den Anträgen sind Einkommensbelege beizufügen.

§ 5 Inkrafttreten der Ermäßigung

Die Ermäßigung tritt jeweils mit dem Datum der Bewilligung in Kraft und gilt erstmals für den Monat der Bewilligung. Sie endet mit Ablauf des Bewilligungszeitraumes, spätestens jedoch zum Ende des jeweiligen Schuljahres.

§ 6 Anzeigepflicht bei Wegfall der Berechtigung

Die durch die Bewilligung der Leistung Begünstigten sind verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bewilligung einer Ermäßigung nach diesen Richtlinien maßgeblich sind, wie z.B. den Widerruf oder die Zurücknahme eines Leistungsbescheides, unverzüglich bei der Kreisverwaltung Neuwied anzuzeigen. Mit dem Zeitpunkt des Wegfalls der Berechtigungsgrundlage wird der volle Anteil gemäß § 3.1 fällig.

§ 7 Verfahren bei Missbrauch

Gegen Antragsteller/innen, die mit falschen Angaben oder durch Vorlage ungültiger, gefälschter oder sonst nichtzutreffender Unterlagen missbräuchlich eine Ermäßigung nach diesen Richtlinien erlangen, kann die Kreisverwaltung Neuwied im Einzelfall Strafantrag entsprechend den einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen stellen und Schadensersatz wegen ungerechtfertigter Bereicherung geltend machen.

§ 8 Fälligkeit und Abrechnung des Elternanteils

- (1) Mit der Anmeldung zur Ganztagsschule ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung in den jeweiligen Mensen grundsätzlich verpflichtend.
- (2) Die Abrechnung des Elternanteils am Mittagessen erfolgt über ein internetbasiertes Bestell- und Abrechnungssystem.
- (3) Der Elternanteil ist jeweils im Voraus zu zahlen. Die Essensbestellung für die Schülerin oder den Schüler erfolgt nur, wenn das Konto zu dem durch die Schule vorgegebenen Stichtag eine ausreichende Deckung aufweist.
- (4) Wenn Schülerinnen und Schüler nicht am Mittagessen teilnehmen können, obliegt es den Sorgeberechtigten sie rechtzeitig, spätestens zu der durch die Schule vorgegebenen Uhrzeit im Sekretariat der Schule vom Mittagessen abzumelden.

§ 9 Gebührenschuldner

- (1) Gebührenschuldner sind die Sorgeberechtigten oder die Person oder Einrichtung, die die Schülerin oder den Schüler zur Mittagsverpflegung angemeldet hat.
- (2) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Neuwied, 05.01.2023

Kreisverwaltung Neuwied gez. Achim Hallerbach Landrat